

# Zweckverband Wasserversorgung Hexental



## 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental vom 14. Dezember 2017

Az.: 818.41:7

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental am 25. Juli 2019 folgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental vom 14. Dezember 2017, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19. September 2018 beschlossen:

### § 1

§ 5 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

### § 5

#### Deckung des Finanzbedarfs/Umlagen

- (1) Der Zweckverband kann, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen (u. a. Leistungsentgelte, Kostenersätze, Verkauf, Mieten, Pachten, Kredite und Staatszuweisungen) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedsgemeinden Umlagen erheben. Umlagen werden erhoben als
  - a) Finanzierungsumlage für Investitionen vor dem 31. Dezember 2017 (§ 5 Abs. 2),
  - b) Finanzierungsumlage für Investitionen für das unbewegliche Vermögen (Verbandsanlagen nach § 3) nach dem 1. Januar 2018 (§ 5 Abs. 3),
  - c) Unterhaltungsumlage für das unbewegliche Vermögen (Verbandsanlagen nach § 3) (§ 5 Abs. 4),
  - d) Finanzierungsumlage für Anschaffungen von beweglichen Geräten und Ausstattungsgegenständen, die nicht unter die Wertgrenze geringwertiger Wirtschaftsgüter fallen, sowie der Kauf von Fahrzeugen (§ 5 Abs. 5),
  - e) Betriebsumlage zum Ausgleich der Ergebnisrechnung (§ 5 Abs. 6).
- (2) Die Finanzierungsumlage für Investitionen, welche vor dem 31. Dezember 2017 getätigt wurden, wird ab dem 1. Januar 2018 nach Kostenschlüsseln laut nachfolgender Aufteilung von den Mitgliedsgemeinden getragen. In die Finanzierungsumlage fließen Abschreibung, Zins und Tilgung (sofern nicht durch die Abschreibung gedeckt) ein.
  - a) Erstinvestitionen

| <b>Bezeichnung</b><br><b>Anteil in Prozent</b> | <b>Au</b><br><b>%</b> | <b>Merzhausen</b><br><b>%</b> | <b>Sölden</b><br><b>%</b> | <b>Wittnau</b><br><b>%</b> |
|--|-----------------------|-------------------------------|---------------------------|----------------------------|
| Erstinvestitionen<br>(bis zum 31.12.1977)      | 25,965                | 39,155                        | 18,406                    | 16,474                     |

Der Umlagemaßstab wurde aus der Satzung vom 3. Dezember 2003 (Abrechnung nach den damals zugeordneten Baukosten) übernommen.

b) Hochbehälter Schloßberg-Au

| <b>Bezeichnung</b><br><b>Anteil in Prozent</b>   | <b>Au</b><br><b>%</b> | <b>Merzhausen</b><br><b>%</b> | <b>Sölden</b><br><b>%</b> | <b>Wittnau</b><br><b>%</b> |
|--|-----------------------|-------------------------------|---------------------------|----------------------------|
| Hochbehälter (HB) Schloßberg-Au mit Verbindungsleitungen (VL) (VL Becherwald, VL HB Schönberg - HB Schloßberg) | 20,22                 | 37,53                         | 20,97                     | 21,28                      |

Der Umlagemaßstab wurde aus einer Gewichtung von Versorgungssicherheit, Leitungslänge und Einwohnerzahl zum 30. Juni 2016 der jeweiligen Mitgliedsgemeinden ermittelt. Die als Anlage beigefügte Berechnung des Umlageschlüssels ist Bestandteil dieser Satzung.

c) Sonstige Investitionen

| <b>Bezeichnung</b><br><b>Anteil in Prozent</b>   | <b>Au</b><br><b>%</b> | <b>Merzhausen</b><br><b>%</b> | <b>Sölden</b><br><b>%</b> | <b>Wittnau</b><br><b>%</b> |
|--|-----------------------|-------------------------------|---------------------------|----------------------------|
| Sonstige Investitionen (alle Verbandsanlagen) im Zeitraum vom 01.01.1978 bis 31.12.2017 außer es handelt sich um eine Erstinvestition nach Abs. 2 a), den Hochbehälter Schloßberg-Au mit Verbindungsleitungen nach Abs. 2 b) oder um die Erschließung Quellgebiet Horben-Au nach Abs. 2 d) sowie das bewegliche Vermögen oberhalb der Wertgrenze geringwertiger Wirtschaftsgüter, welches vor dem 31.12.2017 erworben wurde. | variabel              | variabel                      | variabel                  | variabel                   |

Die vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 2017 getätigten sonstigen Investitionen (Verbandsanlagen außer Abs. 2 Nr. a), b) und d)) sowie das bewegliche Vermögen oberhalb der Wertgrenze geringwertiger Wirtschaftsgüter, welches vor dem 31. Dezember 2017 erworben wurde, werden durch Umlagen zu 50 Prozent nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und zu 50 Prozent nach der verkauften Wassermenge an den Endverbraucher der jeweiligen Mitgliedsgemeinde von diesen getragen. Bei der Einwohnerzahl ist Grundlage die jeweils geltende Einwohnerzahl zum 30. Juni des laufenden Jahres. Grundlage für die verkaufte Wassermenge an den Endverbraucher ist der zum Ende des laufenden Verbrauchsjahres ermittelte Wert durch die Verbandsverwaltung.

d) Erschließung Quellgebiet Horben-Au

| <b>Bezeichnung</b><br><b>Anteil in Prozent</b>   | <b>Au</b><br><b>%</b> | <b>Merzhausen</b><br><b>%</b> | <b>Sölden</b><br><b>%</b> | <b>Wittnau</b><br><b>%</b> |
|--|-----------------------|-------------------------------|---------------------------|----------------------------|
| Erschließung Quellgebiet Horben-Au<br>(Erschließung durch ZVW erfolgt; Kostenersatz nur von Au und Merzhausen) | 23,16                 | 76,84                         | 0,00                      | 0,00                       |

Der Umlagemaßstab wurde aus der Satzung vom 3. Dezember 2003 (Abrechnung nach den damals zugeordneten Baukosten) übernommen.

- (3) Die Finanzierungsumlage für Investitionen für das unbewegliche Vermögen nach dem 1. Januar 2018, welche die Anlagen nach § 3 (Verbandsanlagen) betreffen, werden laut nachfolgender Tabelle ab dem 1. Januar 2018 wie folgt von den Mitgliedsgemeinden getragen.

| <b>Bezeichnung</b><br><b>Anteil in Prozent</b>                     | <b>Au</b><br><b>%</b> | <b>Merzhausen</b><br><b>%</b> | <b>Sölden</b><br><b>%</b> | <b>Wittnau</b><br><b>%</b> |
|--|-----------------------|-------------------------------|---------------------------|----------------------------|
| Investitionen nach dem 01.01.2018 für die Verbandsanlagen nach § 3 | 20,22                 | 37,53                         | 20,97                     | 21,28                      |

Der Umlagemaßstab ermittelt sich aus einer Gewichtung von Versorgungssicherheit, Leitungslänge und Einwohnerzahl zum 30. Juni 2016 der jeweiligen Mitgliedsgemeinden. Die als Anlage beigefügte Berechnung des Umlageschlüssels ist Bestandteil dieser Satzung.

Bei Zugang auf ein bestehendes Anlagegut in der Anlagenbuchhaltung, welches nach einem Kostenschlüssel nach Absatz 2 Nr. a und c berechnet wurde, fließt ab Zugang die gesamte Abschreibung als Finanzierungsumlage nach dem Kostenschlüssel nach Absatz 3 ein. Die bisherigen zuordenbaren Finanzierungskosten in Form von Zins und Tilgung, welche Finanzierungen vor dem 1. Januar 2018 betreffen, werden weiterhin nach § 5 Abs. 2 a) oder Abs. 2 c) berechnet.

- (4) Die Aufwendungen für die Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens nach § 3 (Verbandsanlagen) werden wie folgt ab dem 1. Januar 2018 von den Mitgliedsgemeinden getragen:

| <b>Bezeichnung</b><br><b>Anteil in Prozent</b>                 | <b>Au</b><br><b>%</b> | <b>Merzhausen</b><br><b>%</b> | <b>Sölden</b><br><b>%</b> | <b>Wittnau</b><br><b>%</b> |
|--|-----------------------|-------------------------------|---------------------------|----------------------------|
| Unterhaltung unbewegliches Vermögen nach § 3 (Verbandsanlagen) | 20,22                 | 37,53                         | 20,97                     | 21,28                      |

Der Umlagemaßstab ermittelt sich aus einer Gewichtung von Versorgungssicherheit, Leitungslänge und Einwohnerzahl zum 30. Juni 2016 der jeweiligen Mitgliedsgemeinden. Die als Anlage beigefügte Berechnung des Umlageschlüssels ist Bestandteil dieser Satzung.

- (5) Anschaffungskosten für bewegliche Geräte und Ausstattungsgegenstände, die nicht unter die Wertgrenze geringwertiger Wirtschaftsgüter fallen, sowie der Kauf von Fahrzeugen werden entsprechend dem jeweiligen Wasserbezug von den Mitgliedsgemeinden

den über eine Umlage getragen. Der jährliche Wasserbezug ergibt sich aus den Zählwerten der Hochbehälter vor Einspeisung in das Ortsnetz zum Stichtag 31.12 eines jeden laufenden Jahres.

- (6) Die laufende Betriebsumlage wird entsprechend dem jeweiligen jährlichen Wasserbezug von den Mitgliedsgemeinden getragen. Der jährliche Wasserbezug ergibt sich aus den Zählwerten der Hochbehälter vor Einspeisung in das Ortsnetz zum Stichtag 31.12. eines jeden laufenden Jahres. Die laufende Betriebsumlage erfasst alle Aufwendungen abzüglich aller Erträge der Ergebnisrechnung, ohne die Darlehenszinsen und Abschreibungen und die Auflösung von Sonderposten. Hiervon ausgenommen sind auch die Aufwendungen für Unterhaltungen für das unbewegliche Vermögen (Verbandsanlagen) nach § 3, welche nach einem Umlageschlüssel nach Abs. 4 abgerechnet werden.
- (7) Die Abrechnung der verkauften bzw. bezogenen Wassermenge zwischen den Mitgliedsgemeinden untereinander und der Verkauf bzw. Bezug von Fremdwasser wird von der Verbandsverwaltung durchgeführt.
- (8) Auf die voraussichtlichen Verbandsumlagen nach § 5 Abs. 2 bis 6 werden monatliche Vorauszahlungen zum zehnten eines Monats erhoben. Solange der Haushaltsplan noch nicht beschlossen ist, sind monatliche Vorjahreszahlungen weiter zu entrichten.
- (9) Die Anlagenteile, die untergeordnet auch zur Wasseraufbereitung und Wassergewinnung in den Hochbehältern Schloßberg-Au, Sölden-Wald und Biezychhofen dienen, (z. B. Verteilerkasten), werden von den Mitgliedsgemeinden zur Wassergewinnung bzw. Wasseraufbereitung kostenfrei mitgenutzt, da eine differenzierte Zuordnung der Kosten kaum möglich und unverhältnismäßig ist.
- (10) Bestimmbare Aufwendungen und Auszahlungen, die ausschließlich für die Wasseraufbereitung bzw. der Wassergewinnung dienen, sowie Maßnahmen in den Hochbehältern, die ausschließlich der Wasserversorgung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde dienen (z. B. Löschwasserversorgung, Druckerhöhungsanlagen), sind von den betreffenden Mitgliedsgemeinden dem Zweckverband in voller Höhe zu erstatten. Die Erstattungen für Investitionen sind als Sonderposten für Vermögensgegenstände zu passivieren. Bei den Gemeinden ist diese geleistete Investitionszuweisung als Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen zu aktivieren.

## § 2

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 der Verbandsatzung vom 14. Dezember 2017 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19. September 2018 außer Kraft.

Merzhausen, den 25. Juli 2019

(Siegel)

Markus Rees  
Verbandsvorsitzender

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Hexental geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Verbandsversammlung übereinstimmt.

Merzhausen, den 26. Juli 2019

(Siegel)

Markus Rees  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Bekanntmachung erfolgte für die Gemeinde Merzhausen durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 18 vom 20. September 2019 und für Mitgliedsgemeinden Au, Sölden und Wittnau durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Rathäuser in der Zeit vom 23. September 2019 bis 1. Oktober 2019. Der Hinweis auf diesen Aushang erfolgte im Amtsblatt Nr. 18 vom 20. September 2019.

Merzhausen, den 4. Oktober 2019

(Siegel)

Markus Rees  
Verbandsvorsitzender